Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9711 — Alliance Healthcare Deutschland/Gehe Pharma Handel)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 235/05)

1. Am 10. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Alliance Healthcare Deutschland AG („Alliance", Deutschland), kontrolliert von Wallgreens Boots Alliance, Inc. (USA),

— Gehe Pharma Handel GmbH („Gehe", Deutschland), kontrolliert von McKesson Corporation (USA).

Alliance übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Gehe.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Alliance ist ein Vollsortiment-Großhändler im Arzneimittelbereich, der hauptsächlich in Deutschland tätig ist.

— Gehe ist ein Vollsortiment-Großhändler im Arzneimittelbereich, der hauptsächlich in Deutschland tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9711 — Alliance Healthcare Deutschland/Gehe Pharma Handel

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").